

# **Informationsbulletin Nr. 42 des Amts für Gemeinden**



Amt für Gemeinden

*Das der Gesetzgebung über die  
Gemeinden unterstehende Personal -  
dreissig Fragen und Antworten*

*(Vorliegendes Bulletin wurde in  
Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal  
und Organisation realisiert)*

Freiburg, April 2003

# Das der Gesetzgebung über die Gemeinden unterstehende Personal - dreissig Fragen und Antworten

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil und Rückblick .....</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines .....	3
1.1.1	Notwendigkeit der Revision.....	3
1.1.2	Leitgedanken der Revision vom 11. Dezember 2002 des Gesetzes über die Gemeinden.....	3
1.2	Wechsel von der geltenden zur neuen Regelung.....	4
1.2.1	Gemeindereglemente .....	4
1.2.2	Dienstverhältnisse .....	4
<b>2.</b>	<b>Institutionen und betroffenes Personal.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Altes und neues Dienstverhältnis in 30 Punkten.....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Alphabetische Liste der Stichwörter .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Liste der Abkürzungen und Quellenangaben .....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Artikel 69-81 GG (Text mit Einbezug der Änderungen vom 11. Dezember 2002, am 1.1.2003 gültige Version) .....</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang: Verordnung über das Inkrafttreten des StPG .....</b>	<b>14</b>

Für Auskünfte bitten wir Sie, sich an die Sozialpartner zu richten, d.h.

- Für die Arbeitgeber: Freiburger Gemeindeverband
- Für die Arbeitnehmer: Verband der Gemeindeschreiber und –kassiere des Kantons Freiburg

Subsidiär können weitere Auskünfte bei folgenden Stellen eingeholt werden:

- Amt für Personal und Organisation, [www.fr.ch/ope](http://www.fr.ch/ope)
- Amt für Gemeinden
- Oberamt Ihres Bezirks

Link zur vollständigen **Dokumentation** über das Staatspersonal:

<http://www.fr.ch/ope/de/dokumentation/dokumentation.htm>

# 1. **Allgemeiner Teil und Rückblick**

## 1.1 **Allgemeines**

### 1.1.1 **Notwendigkeit der Revision**

Erstes Prinzip des Dienstverhältnisses des Gemeindepersonals ist, dass dieses Personal den Bestimmungen des Gemeinderechts untersteht. Für die Gemeinden (und andere Körperschaften, s. Kapitel 2 weiter unten), die kein eigenes Reglement erlassen haben<sup>1</sup> - was bei den meisten Gemeinden der Fall ist – gilt die Gesetzgebung über das Staatspersonal, unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden. Diese Vorschriften wichen aber ziemlich grundlegend vom Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (neues StPG) ab, dem massgeblichen Erlass der neuen Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Um Schwierigkeiten bei der rechtlichen Auslegung und der praktischen Umsetzung zu vermeiden, die unweigerlich aufgetreten wären bei zwei unterschiedlichen parallelen Systemen, musste somit das GG angepasst und mit dem neuen StPG harmonisiert werden.

### 1.1.2 **Leitgedanken der Revision vom 11. Dezember 2002 des Gesetzes über die Gemeinden<sup>2</sup>**

Entsprechend dem bereits im Vernehmlassungsverfahren zum neuen StPG im Jahr 1999 geäusserten Wunsch war die Revision 2002 des GG in den Grundsätzen auf den Status quo ausgerichtet, das heisst, dass für das Gemeindepersonal in erster Linie weiterhin eigene Gemeindevorschriften gelten sollen, und dass bei Fehlen solcher Vorschriften die Gesetzgebung über das Staatspersonal zur Anwendung kommt.

Die materiellen Änderungen sind auf den Systemwechsel zwischen dem Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (StPG, im Folgenden als "altes StPG" bezeichnet, alte Regelung des Staates) und dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG, im Folgenden als "neues StPG" bezeichnet, neue Regelung des Staates) zurückzuführen, da das GG vorher vom alten StPG geprägt war.

- Somit wird der Beamtenstatus auch auf Gemeindeebene abgeschafft.
- Für die beiden obligatorischen Gemeindestellen, die des Gemeindeschreibers und des Gemeindekassiers, gilt eine neue öffentlich-rechtliche Regelung (die insbesondere durch spezifische Kündigungsvorschriften gekennzeichnet ist).
- Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht das gesamte Gemeindepersonal, wenn die Gemeinde nichts anderes bestimmt.
- Mit der Abschaffung des Beamtenstatus wird auch das kommunale Disziplinarrecht aufgehoben. Mangels reglementarischer Bestimmungen der Gemeinden können Verletzungen der Dienstpflichten je nach Schwere eine Änderung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal zur Folge haben. Das Verfahren ist gleich wie das in den spezifischen Bestimmungen vorgesehene (Art. 75 neues StPG).

<sup>1</sup> Zu den Gemeindereglementen s. Ziff. 1.2.1 und Punkt 30 in Kapitel 3 dieses Bulletins

<sup>2</sup> Der Wortlaut der revidierten Gesetzesbestimmungen ist in Kapitel 6 dieses Bulletins wiedergegeben

## 1.2 Wechsel von der geltenden zur neuen Regelung

### 1.2.1 Gemeindereglemente

Für die Gemeinden, die (vor dem 31.12.2002) ein allgemein verbindliches Reglement<sup>3</sup> für das Personal erlassen haben, dürfte sich grundsätzlich nichts ändern, da das GG an der Vorrangigkeit des Gemeinderechts festhält, und die neuen Bestimmungen des GG bieten den Gemeinden im Allgemeinen mehr Freiraum.

Die bestehenden Reglemente müssten jedoch hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit folgenden Punkten überprüft werden:

- Da die Ausstandsgründe künftig für das gesamte Personal gelten, müssten auf dem alten System beruhende Gemeindereglemente angepasst werden, wenn sie vorsähen, dass die Ausstandsgründe nur für den Gemeindeschreiber gelten.
- Die in Artikel 36 – 49 neues StPG vorgesehenen Kündigungsvorschriften gelten für den Gemeindeschreiber und den Kassier, unabhängig von einem Gemeindereglement (vorgeschlagener Art. 77 Abs. 1, 2. Satz GG). Allfällige davon abweichende Gemeindevorschriften müssten im Bestreben um Rechtssicherheit entsprechend angepasst werden.

Es ist ausserdem natürlich möglich und sogar empfehlenswert für diese Gemeinden, ihre Reglemente den neuen kantonalen Bestimmungen anzupassen (z.B. gegebenenfalls mit der Abschaffung des Beamtenstatus und des Disziplinarrechts) (zu den Gemeindereglementen siehe auch Punkt 30 in Kapitel 3 weiter unten).

### 1.2.2 Dienstverhältnisse

Bis zum 31. Dezember 2002 kam das Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonal (altes StPG) für die Gemeinden zur Anwendung, die kein eigenes Reglement über das Dienstverhältnis des Personals erlassen hatten (Art. 76 Abs. 2 GG in der bis zum 31.12.2002 gültigen alten Fassung). Mit der Revision wurde der Verweis auf das alte StPG durch den Verweis auf das neue StPG ersetzt. Nun enthält aber das neue StPG Übergangsbestimmungen für den Übertritt des Staatspersonals vom alten zum neuen System (Art. 134 - 139 neues StPG, Art. 120 - 130 neues StPR). Diese Übergangsregelung gilt also auch für das Gemeindepersonal, das in Ermangelung eigener Vorschriften dem kantonalen Recht untersteht.

Im neuen StPG sind künftig auch die Bestimmungen über das Gehalt mit eingeschlossen. Es handelt sich dabei um die folgenden Bestimmungen: Art. 48 Abs. 2, 78 - 90, 92 - 94, 96 - 107, 110, 136 - 138 und 140 neues StPG. Diese Artikel sind aber nicht gleichzeitig mit dem Rest des neuen StPG in Kraft getreten. Die Gehaltsvorschriften werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt, und zwar im Prinzip am 1. Januar 2004, gemäss der entsprechenden Verordnung des Staatsrates, deren Text im Anhang zu diesem Bulletin aufgeführt ist (siehe Kapitel 7 weiter unten). Das endgültige und genaue Datum des Inkrafttretens muss jedoch noch vom Staatsrat beschlossen werden. Für Gemeinden ohne eigene Regelung bedeutet die standardmässige Anwendung des kantonalen Systems auch, dass das Gehaltssystem bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen des neuen StPG unverändert bleibt.

---

<sup>3</sup> Reglement von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat verabschiedet und von der zuständigen Direktion genehmigt

## 2. Institutionen und betroffenes Personal

Die Personalgesetzgebung des Gesetzes über die Gemeinden gilt für die folgenden Einheiten beziehungsweise für ihr Personal:

- Die Gemeinden (das Gemeindereglement kann von den nicht zwingenden Bestimmungen des GG abweichen) (Art. 70 GG);
- Die Gemeindeverbände (das Verbandsreglement kann von den nicht zwingenden Bestimmungen des GG abweichen) (Art. 126 GG);
- Die öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten (sofern das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt).

## 3. Altes und neues Dienstverhältnis in 30 Punkten

### Kommentar zur folgenden Tabelle:

Die unten stehenden Angaben gelten für eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ohne eigenes Personalreglement. Für Gemeinden und Gemeindeverbände, die ein eigenes allgemein verbindliches Personalreglement erlassen hätten, könnten die Antworten anders ausfallen, wenn es sich nicht um einen zwingend nach kantonalem Recht geregelten Bereich handelt.

Zahlen gefolgt von einer Erlassabkürzung (z.B. 77 GG) bedeuten, dass es sich um den jeweiligen Artikel (in diesem Fall Artikel 77) handelt. Eine hochgestellte Zahl (z.B. 77<sup>1</sup> GG) bedeutet, dass es sich um einen Absatz handelt (in diesem Fall Absatz 1 von Artikel 77 GG). Diese Darstellungsweise wurde jeweils aus Platzgründen gewählt. Die verwendeten Abkürzungen werden in Kapitel 5 dieses Bulletins erläutert.

Stichwort / Frage	Alt (-> 31.12.02)	Neu (ab 1.1.03)	Kommentar <sup>4</sup>
1. Geltende Regelung	Gemeindevorschriften; falls keine: altes StPG + zwingende Artikel GG	Idem! Aber: Gesetzgebung des Staates = neues StPG + geändertes GG	Etappenweise Inkraftsetzung: Dienstverhältnis am 1.1.03, neues Gehaltssystem später
2. Form der Gemeindenormen	Allgemein verbindliches Gemeinderglt <sup>5</sup> ; für das Gehalt (einschl. Einreihung der Funktionen) ist jedoch der Gemeinderat zuständig (siehe auch Punkt 10 und 30 dieser Tabelle)	Idem	Artikel 70 Abs. 1 GG bestimmt künftig, dass das Reglement allgemein verbindlich sein muss, wenn die Gemeinde von der kantonalen Regelung abweichen will

<sup>4</sup> Die Kommentare beziehen sich auf die neue Regelung, sofern nichts anderes angegeben

<sup>5</sup> Reglement von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat verabschiedet und von der zuständigen Direktion genehmigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. f, Art. 51bis, Art. 116 Abs. 2 Bst. e, Art. 149 Abs. 3 und 4 GG)

<b>Stichwort / Frage</b>	<b>Alt (-&gt; 31.12.02)</b>	<b>Neu (ab 1.1.03)</b>	<b>Kommentar<sup>4</sup></b>
3. Beamte	Der Gemeindegemeinschafter und der Kassier waren Gemeindebeamte	Beamtenstatus abgeschafft sowohl im neuen StPG als auch im GG	Eine Gemeinde könnte aber den Beamtenstatus in ihrem Rglt beibehalten (in diesem Fall alle Regeln vorsehen!)
4. Ernennung	Akt zur Begründung des Beamtenstatus	Nicht mehr vorgesehen (siehe offizielle Anerkennung)	Anerkennung ≠ Ernennung!
5. Offizielle Anerkennung	Im alten Recht nicht als solche vorgesehen	Offizielle Anerkennung nach Ablauf der Probezeit, sofern der Mitarbeiter den Anforderungen der Stelle entspricht	Siehe 32 neues StPG und 28 StPR; keine offizielle Anerkennung bei Anstellung für < 2 Jahre oder Anstellung im Stundenlohn
6. Angestellte	Personal ohne Beamtenstatus	Grundsätzlich gibt es nur noch eine einzige Kategorie von Angestellten. Nach Ablauf der Probezeit werden sie normalerweise offiziell als "Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes" anerkannt	Zur offiziellen Anerkennung siehe Punkt 5 weiter oben
7. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	Das gesamte Personal ist öffentlich-rechtlich angestellt, ausser die Personen, deren Anstellungsvertrag ausdrücklich eine privatrechtliche Regelung vorsieht	Die öffentlich-rechtliche Anstellung ist Standardvorschrift (24 neues StPG); diese Vorschrift ist zwingend für den Gemeindegemeinschafter und den Kassier (77 <sup>1</sup> GG)	Charakteristisch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist vor allem der erhöhte Kündigungsschutz (36-49 neues StPG, s. auch 77 <sup>1</sup> GG, und die Rechtsmittel / Beschwerdebehörden sind die des öffentlichen Rechts)
8. Privatrechtliches Dienstverhältnis	Möglich für "Nicht-Beamtenstellen"	Möglich, wenn es das Gemeindegemeinschafter vorsieht (ausser für Gemeindegemeinschafter und Kassier)	Gilt, nach wie vor, für die Lehrlinge (3 <sup>3</sup> neues StPG)

<b>Stichwort / Frage</b>	<b>Alt (-&gt; 31.12.02)</b>	<b>Neu (ab 1.1.03)</b>	<b>Kommentar<sup>4</sup></b>
9. Anstellung für einige Stunden pro Woche	Keine spezifische Regelung (in der Praxis wahrscheinlich oft privatrechtlich)	Abweichende Vorschriften gemäss Art. 3 Abs. 4 neues StPG	BVG-Mindestvorsorgeregelung, keine offizielle Anerkennung, keine Arbeitgeber-Kinderzulage
10. Gehälter (Gehaltssystem)	Art. 60 Abs. 3 Bst. f GG: GR für die Gehaltsfestsetzung zuständig (einschl. Einreihung der Funktionen, Gehaltsskala), im Rahmen des allgemein verbindlichen Gemeindegelds oder, falls keines vorhanden, analog nach den Befugnissen des Staatsrats	Idem (Art. 60 Abs. 3 Bst. f GG unverändert); vorher wie nachher hat der GR den Auftrag, das Gehaltssystem und die Gehälter festzusetzen, im Rahmen eines allfälligen Gemeindegelds. (oder falls keines vorhanden, des kantonalen Rechts) und unter Vorbehalt des Budgets.	Für den Staat Status quo bis zum Inkrafttreten des neuen Systems (im Prinzip 1.1.04) <sup>6</sup> ; dieser Rahmen wird für die Gemeinden zur gleichen Zeit ändern, sofern sie nicht eigene allgemein verbindliche reglementarische Bestimmungen erlassen haben
11. Stellenausschreibung	Grundsätzlich obligatorisch	Idem, Artikel 71 GG	Siehe Art. 25 neues StPG und 15 - 22 neues StPR in Ergänzung
12. Pflichtenheft	Obligatorisch	Idem, Artikel 72 GG	Siehe 34 und 35 neues StPG sowie 23 <sup>1</sup> neues StPR in Ergänzung
13. Disziplinarrecht	Spezialvorschriften für das Gemeindepersonal im GG	Das Disziplinarrecht ist aufgehoben worden; für die Verletzung der Dienstpflichten des Personals: Art. 75 - 77 neues StPG	In den genannten StPG-Artikeln wird auf die Artikel über die Änderung und die Beendigung des Dienstverhältnisses verwiesen
14. Kündigung	Beamte: während der Amtsperiode nur nach Disziplinarverfahren oder aus wichtigen Gründen Angestellte: 3 Monate auf Ende eines Monats oder aus wichtigen Gründen	Einheitl. Regelung; 3 Monate auf Ende eines Monats mit Gründen (Anforderungen der Stelle, d.h. Leistungen, Verhalten oder Fähigkeiten) und nach Verwarnung; Anspruch auf rechtl. Gehör, Vorschriften des VRG; s. auch 38 neues StPG und 29 neues StPR	Vorher wie nachher ist die Kündigung eine beschwerdefähige Verfügung  Eine Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich (Art. 43 neues StPG)

<sup>6</sup> Siehe Verordnung des Staatsrates vom 25. Juni 2002 über das Inkrafttreten des Gesetzes über das Staatspersonal, dessen Text im Anhang zu diesem Bulletin aufgeführt ist, Kapitel 7

<b>Stichwort / Frage</b>	<b>Alt (-&gt; 31.12.02)</b>	<b>Neu (ab 1.1.03)</b>	<b>Kommentar<sup>4</sup></b>
15. Anstellungs- urkunde	Anstellungsverfü- gung (die das Einver- ständnis des Mitar- beiters erfordert)	Vertrag, schriftliche Form erforderlich (Art. 30 neues StPG, Art. 23 und 24 neues StPR)	Mündlicher Vertrag genügt bei Anstel- lungsdauer unter 3 Monaten und wenn es die Umstände rechtfertigen (30 <sup>3</sup> neues StPG)
16. Probezeit	Höchstens 1 Jahr (Probezeit, Art. 6 altes StPG)	1 Jahr (kann verkürzt werden) (Art. 31 neues StPG)	Kündigungsfristen: 1 Woche auf Ende einer Woche bei An- stellung ≤ 3 Monate; sonst 1 Monat auf Ende eines Monats (31 neues StPG)
17. Dienstperiode	4 Jahre; die laufende Periode würde am 31.12.2003 enden (siehe Kommentar)	Nicht mehr vorge- sehen, da an Beam- tenstatus gebunden	134 <sup>3</sup> neues StPG: Ernennung entfaltet keine Wirkung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen StPG hinaus
18. Ausbildung	Art. 81 GG; 48 altes StPG, Art. 135-142 altes StPR analog dazu	Art. 81 GG; Art. 20 und 73 neues StPG analog dazu	Ist vor allem Sache der Mitarbeiter und des Arbeitgebers, Staat subsidiäre Rolle gegenüber Organisationen der Sozialpartner
19. Amtsgeheimnis	Art. 83bis GG	Idem	Diese Bestimmung wurde nicht geändert <sup>7</sup>
20. Ausstand	Im GG nur für den Gemeindeschreiber vorgesehen	Gemeinsame Vorschrift für das gesamte Personal: Art. 73 GG	Die Ausstandsvor- schriften des VRG gelten nicht für die Amtsträger der Gemeindebehörden (s. Verweis 26 VRG)
21. Wohnsitz (Wohnsitzpflicht)	Wohnsitzpflicht im Kanton für den Gemeindeschreiber und den Kassier; idem für die übrigen Mitarbeiter gemäss Art. 20 altes StPG	Keine Wohnsitzpflicht gemäss Gesetz, auch nicht für den Gemein- deschreiber und den Kassier	Falls eine Gemeinde eine solche Pflicht für bestimmte Mitar- beiter will, müsste sie diese in ihrem Regle- ment vorsehen

<sup>7</sup> Die Begriffe «Gemeindebeamte und -angestellte» sind in Artikel 83bis des Gemeindegesetzes versehentlich unverändert geblieben; diese Bestimmung gilt für das gesamte Personal, vorher wie nachher. Dieses Versehen ist übrigens bedauerlicherweise auch in den Artikeln 28 Abs. 2, 55 Abs. 2 und 96 Abs. 2 GG geschehen



<b>Stichwort / Frage</b>	<b>Alt (-&gt; 31.12.02)</b>	<b>Neu (ab 1.1.03)</b>	<b>Kommentar<sup>4</sup></b>
22. Staatsbürgerschaft (Pflicht, Schweizer Staatsbürger/in zu sein)	Voraussetzung für den Gemeindeschreiber und den Kassier	Nicht mehr Voraussetzung	Wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aufgehoben
23. Stellen (Stelleninventar)	Zuständigkeit des Gemeinderats: 60 <sup>1</sup> und <sup>3</sup> Bst. c GG; 3a altes StPG analog dazu (vorbehaltlich Voranschlagskredite)	76 GG (siehe auch 16 neues StPG). Neu ist für jede Gemeinde auch ein Inventar ihrer Stellen vorgeschrieben (Art. 76 Abs. 2 GG)	Neues Recht hält an der gegenwärtigen Aufteilung der entsprechenden Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Legislative fest
24. Gemeindeschreiber	69 <sup>1</sup> und 77-79 GG, obligatorische Funktion	Obligatorische Stelle, die zwingend nach öffentlichem Recht geregelt sein muss, 76 <sup>1</sup> und 77 <sup>1</sup> GG; Befugnisse: 78 GG (Artikel unverändert)	Wohnsitz im Kanton und Schweizer Nationalität nicht mehr Voraussetzung (siehe Punkt 21 und 22 weiter oben)!
25. Gemeindekassier	69 <sup>1</sup> , 77 und 80 GG, obligatorische Funktion	Obligatorische Stelle, die zwingend nach öffentlichem Recht geregelt sein muss, 76 <sup>1</sup> und 77 <sup>1</sup> GG; Befugnisse: 80 GG (Artikel unverändert)	Wohnsitz im Kanton und Schweizer Nationalität nicht mehr Voraussetzung (siehe Punkt 21 und 22 weiter oben)!
26. Eid oder feierliches Gelübde	77 <sup>2</sup> GG	Idem	Bestimmung bei der Revision nicht geändert
27. Datenschutz bezüglich Personal	75bis GG	Idem	Bestimmung bei der Revision nicht geändert
28. Übergangsregelung	-	Anerkennung: gleiche Regeln wie für den Staat (siehe Punkt 5 weiter oben und Art. 120ff. neues StPR); geltende Reglemente: siehe Punkt 30	Zur Erinnerung: Unterscheidung zwischen den beiden Inkraftsetzungsphasen (1° Dienstverhältnis und 2° Gehaltssystem)!
29. Inkrafttreten	1.1.1982 (seither nur einige geringfügige Änderungen)	1.1.2003 für das Dienstverhältnis; späteres Datum für die Gehaltsvorschriften, im Prinzip 1.1.2004.	Siehe Verordnung über das Inkrafttreten des StPG in Kapitel 7 dieses Bulletins.

<b>Stichwort / Frage</b>	<b>Alt (-&gt; 31.12.02)</b>	<b>Neu (ab 1.1.03)</b>	<b>Kommentar<sup>4</sup></b>
30. Gemeindereglemente	Die Gemeinden sind in den Grenzen des GG autonom	Idem; da das GG per 1.1.03 ändert, sind die geltenden Reglemente auf ihre Übereinstimmung mit dem neuen Recht hin zu überprüfen (rechtlich gesehen geht das kantonale zwingende Recht vor, aber das Gemeinderglt muss zur Gewährleistung der Rechtssicherheit trotzdem in Übereinstimmung sein)	Es wird auch zu überprüfen sein, ob das Reglement wirklich von der Legislative verabschiedet und von der zuständigen Direktion genehmigt worden ist

#### **4. Alphabetische Liste der Stichwörter**

Amtsgeheimnis.....	19	Gemeindereglemente.....	30
Angestellte.....	6	Gemeindeschreiber.....	24
Anstellung des Personals.....	15	Inkrafttreten.....	29
Anstellung für einige Stunden pro Woche..	9	Kündigung.....	14
Anstellungsurkunde.....	15	Kurse (Ausbildung).....	18
Ausbildung.....	18	Nationalität.....	22
Ausschreibung (öffentliche).....	11	Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.....	7
Ausstand.....	20	Offizielle Anerkennung.....	5
Beamte.....	3	Pflichtenheft.....	12
Datenschutz bezüglich Personal.....	27	Privatrechtliches Dienstverhältnis.....	8
Dienstperiode.....	17	Probezeit.....	16
Disziplinarrecht.....	13	Reglemente.....	2, 30
Disziplinarstrafen.....	13	Staatsbürgerschaft (Schweiz.).....	22
Eid oder feierliches Gelübde.....	26	Stellen (Stelleninventar).....	23
Ernennung.....	4	Stellenausschreibung.....	11
Form der Gemeindenormen.....	2	Übergangsperiode.....	28
Gehälter (Gehaltssystem).....	10	Übergangsregelung.....	28
Geltende Regelung.....	1	Weiterbildung.....	18
Gemeindekassier.....	25	Wohnsitz (Wohnsitzpflicht).....	21

## 5. Liste der Abkürzungen und Quellenangaben

altes StPG.....	Gesetz vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals, SGF 122.70.1
altes StPR .....	Reglement vom 10. Juli 1985 für das Staatspersonal, SGF 122.70.11
AnpG/StPG.....	Gesetz vom 11. Dezember 2002 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das StPG <sup>8</sup>
AnpV .....	Verordnung vom 28. Januar 2003 über die Anpassung gewisser Erlasse an die neue Gesetzgebung über das Staatspersonal (Dienstverhältnis) <sup>9</sup>
ASF.....	Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (hat den Erlassteil im Amtsblatt bzw. die Amtliche Gesetzessammlung ersetzt) <sup>10</sup>
BDLF.....	Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung ( <b>B</b> anque de <b>d</b> onnées de la <b>l</b> égislation <b>f</b> ribourgeoise) <sup>11</sup>
Botschaft AnpG/StPG ..	Botschaft des Staatsrates zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das StPG <sup>12</sup>
GG .....	Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden, SGF 140.1
GR .....	Gemeinderat
neues StPG .....	Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal <sup>13</sup>
neues StPR.....	Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal <sup>14</sup>
Rgl.....	Reglement
SGF.....	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
Verordnung I.T.....	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über das Staatspersonal (Verordnungstext in Kapitel 7 dieses Bulletins aufgeführt!) <sup>15</sup>
VRG .....	Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, SGF 150.1

<sup>8</sup> Dieses Gesetz wurde in der 52. Lieferung vom 27. Dezember 2002 der ASF veröffentlicht (ASF 2002\_149); direkter Link: [http://www.fr.ch/publ/rof/2002/fichiers/149\\_d.pdf](http://www.fr.ch/publ/rof/2002/fichiers/149_d.pdf)

<sup>9</sup> ASF 2003\_027, Lieferung Nr. 6 vom 7.2.2003; direkter Link zu dieser Verordnung: [http://www.fr.ch/publ/rof/2003/fichiers/027\\_d.pdf](http://www.fr.ch/publ/rof/2003/fichiers/027_d.pdf)

<sup>10</sup> Die ASF ist in Form blauer Ordner erhältlich und auch unter folgender Internetadresse (URL) zu finden: <http://www.fr.ch/publ/rof/2003/default.asp>

<sup>11</sup> Die BDLF ist unter folgender Internetadresse (URL) zu finden: [www.fr.ch/ofl/lois](http://www.fr.ch/ofl/lois) Durch Anklicken der Suchfunktion «Mit der Systematiknummer» und Eingabe der SGF-Nummer in die Suchmaske lassen sich die Erlasse leicht finden und herunterladen. Achten Sie darauf, dass das Datum des Inkrafttretens des gesuchten Erlasses nicht ein neueres als das Datum der BDLF-Nachführung ist.

<sup>12</sup> Direkter Link zu dieser Botschaft: [http://www.fr.ch/publ/messages/2002-2006/fichiers/036\\_message.pdf](http://www.fr.ch/publ/messages/2002-2006/fichiers/036_message.pdf)

<sup>13</sup> Dieses Gesetz wurde in der Amtlichen Gesetzessammlung des Jahres 2001 veröffentlicht, Seite 478 ff. Der Gesetzestext ist auch im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2001 zu finden, Seite 2118 ff.

<sup>14</sup> Dieses Reglement wurde in der 3. Lieferung vom 17. Januar 2003 der ASF veröffentlicht (ASF 2003\_008); direkter Link: [http://www.fr.ch/publ/rof/2003/fichiers/008\\_d.pdf](http://www.fr.ch/publ/rof/2003/fichiers/008_d.pdf)

<sup>15</sup> ASF 2002\_072, Lieferung Nr. 27 vom 5. Juli 2002; direkter Link zu dieser Verordnung: [http://www.fr.ch/publ/rof/2002/fichiers/072\\_d.pdf](http://www.fr.ch/publ/rof/2002/fichiers/072_d.pdf)

## **6. Artikel 69-81 GG (Text mit Einbezug der Änderungen vom 11. Dezember 2002, am 1.1.2003 gültige Version)**

### **III. KAPITEL**

#### **Gemeindepersonal**

##### **Art. 69** Gemeindepersonal

<sup>1</sup> Dieses Kapitel gilt für Personen, die im Dienst der Gemeinde tätig sind und für diese Tätigkeit ein Gehalt beziehen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Hingegen fallen durch Volkswahl vergebene Wahlmandate nicht unter dieses Kapitel.

##### **Art. 70** Geltendes Recht

<sup>1</sup> Die Gemeinden können unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes mit einem allgemein verbindlichen Reglement ihre eigenen Regelungen über das Personal erlassen.

<sup>2</sup> Hat eine Gemeinde kein allgemein verbindliches Reglement erlassen, so gelten sinngemäss, als Ergänzung zu diesem Gesetz, die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes mit Ausnahme der Artikel 4–23, 132 Abs. 1 und 2 und 133 Abs. 1 sowie die Ausführungsbestimmungen zum Staatspersonalgesetz.

##### **Art. 71** Stellenausschreibung

Die Stellen der Gemeindeangestellten werden, mit Ausnahme der temporären Stellen, grundsätzlich ausgeschrieben.

##### **Art. 72** Pflichtenheft

Die Aufgaben der Mitarbeiter werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

##### **Art. 73** Ausstand

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie unmittelbar interessiert sind, von Gesetzes wegen in den Ausstand.

<sup>2</sup> Sie dürfen in den Ausstand treten und müssen es auf Verlangen des Gemeinderates tun, wenn ein Geschäft eine Person interessiert, zu der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

##### **Art. 74 und 75**

...

##### **Art. 75<sup>bis</sup>** Datenschutz

<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinden dürfen Daten über einen Mitarbeiter nur bearbeiten, soweit diese für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses erforderlich sind.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz.

##### **Art. 76** Stellen

<sup>1</sup> Jede Gemeinde hat einen Gemeindeschreiber und einen Gemeindegassier. Diese beiden Stellen können in der Funktion des Gemeindeverwalters zusammengefasst werden. Die Gemeinde kann weitere Stellen schaffen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt ein Stelleninventar.

##### **Art. 77** Gemeindeschreiber und Gemeindegassier

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis des Gemeindeschreibers und des Gemeindegassiers untersteht dem öffentlichen Recht. Für die Kündigung gelten die Artikel 36–49 des Gesetzes über das Staatspersonal.

<sup>2</sup> Vor ihrem Amtsantritt werden sie vom Gemeinderat vereidigt. Für den Eid oder das feierliche Gelübde wird die in Artikel 57 vorgesehene Formel verwendet.

<sup>3</sup> Das Vorgehen beim Amtsantritt des Gemeindeschreibers und des Gemeindegassiers wird im Ausführungsreglement festgelegt.

**Art. 78** Aufgaben des Gemeindeschreibers

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber:

- a) führt das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder des Generalrates und ihres Büros;
- b) besorgt die Korrespondenz;
- c) ist verantwortlich für die Organisation der Gemeindeschreiberei und des Archivs.

<sup>2</sup> Er erfüllt ferner die ihm durch andere Gesetze und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

**Art. 79** Ausstand des Gemeindeschreibers

...

**Art. 80** Aufgaben des Gemeindegassiers

<sup>1</sup> Der Gemeindegassier hat namentlich:

- a) die Kasse und die Buchhaltung zu führen;
- b) das Steuerregister zu erstellen und die Steuern einzuziehen;
- c) die Forderungen einzutreiben;
- d) die Jahresrechnung und die Jahresbilanz aufzustellen.

<sup>2</sup> Die Befugnisse des Kassiers werden im Ausführungsreglement näher umschrieben.

**Art. 81** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals ist Sache der Mitarbeiter und des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Staat arbeitet mit den Personal- und Gemeindeverbänden zusammen und unterstützt sie in ihren Tätigkeiten zur Aus- und Weiterbildung des Personals.

## 7. Anhang: Verordnung über das Inkrafttreten des StPG

Offizieller Text<sup>16</sup> dieser Verordnung in: **ASF 2002\_072**

Inkrafttreten: 01.01.2003
---------------------------

### Verordnung

vom 25. Juni 2002

### über das Inkrafttreten des Gesetzes über das Staatspersonal

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 143 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);  
gestützt auf den Beschluss vom 7. Januar 2002 über die Promulgierung des StPG;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 143 StPG kann der Staatsrat gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes später als die übrigen Bestimmungen in Kraft setzen. Wie bereits in der Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über das Staatspersonal angekündigt, muss das Gesetz nun angesichts des Umfangs der anstehenden Aufgaben entgegen dem Beschluss vom 7. Januar 2002 über die Promulgierung des StPG stufenweise in Kraft gesetzt werden.

Die Bestimmungen über das neue Dienstverhältnis können auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen über das neue Gehaltssystem werden grundsätzlich auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Das Datum des Inkrafttretens gewisser Bestimmungen, beispielsweise der Bestimmungen über die Einzel- und Gruppenprämie, wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; ausgenommen davon sind die Artikel 48 Abs. 2, 78–90, 92–94, 96–107, 110, 136–138 und 140.

<sup>2</sup> Das Datum des Inkrafttretens dieser Artikel wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

#### **Art. 2**

Der Beschluss vom 7. Januar 2002 über die Promulgierung des StPG wird, was das Inkrafttreten dieses Gesetzes betrifft, aufgehoben.

#### **Art. 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:  
P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:  
R. AEBISCHER

---

<sup>16</sup> Direkter Link zum Herunterladen: [http://www.fr.ch/publ/rof/2002/fichiers/072\\_d.pdf](http://www.fr.ch/publ/rof/2002/fichiers/072_d.pdf)